

Bened. XIV., Opp. X, 229, wo er erklärt, Pontifex, Diacon und Subdiacon communicirten mittels der fistula, um den uralten Gebrauch in Erinnerung zu bringen, wonach die heilige Eucharistie dem Volke unter beiden Gestalten gereicht wurde. Solche fistulae sieht man beim Wiltener Kelch aus dem 13. Jahrhundert (vgl. Otte, Handbuch der k. k. Kunstschöpfung, 5. Aufl. I, 219); dann im Dom zu Erfurt, in altem Leder-Stui, 15. Jahrhundert, und in der protestantischen St. Johannis-Kirche zu Lüneburg, 16. Jahrhundert; auch in der Sammlung Wasslewski, ehemals zu Paris, jetzt zu St. Petersburg, Kelch und Röhrchen aus dem 13. Jahrhundert.

II. Geltende Disciplin. Das jetzt in Betreff des Kelches geltende Recht ist theils in den Generalrubriken des Messbuchs, theils in einigen neueren Decreten der Ritencongregation enthalten. Frühere bestimmen: *Adsit calix cum patena conveniens, cujus cuppa debet esse aurea vel argentea vel stannea, non aerea vel vitrea (De defect. circa Miss. X, 1).* Ferner: *Praeparat calicem, qui debet esse vel aureus vel argenteus, aut saltem habere cuppam argenteam intus inauratam, et simul cum patena eidem inaurata, ab Episcopo consecratus (Ritus servandus in cel. Miss. I, 1).* Dazu vgl. c. 45, Dist. I De consecr.: *Si quis pauper est, saltem stanneum calicem habeat. De aere aut aurichalco non fiat calix, quia ob vini virtutem aeruginem parit, quae vomitum provocat. Nullus autem in ligneo aut vitreo calice praesumat Missam cantare.* Ist die Vergoldung im Innern der Kuppe abgenutzt, so ist's strenge Pflicht, den Kelch wieder vergolden zu lassen. Um den Kelch als heiliges Gefäß den profanen Blicken zu entziehen, wird derselbe bis zur Cyperung und wiederum nach der heiligen Communion mit einem seidenen Velum (s. d. Art.) bedeckt. Von der Opferung bis zur Communion ist er, soweit die heilige Handlung nicht anderes bedingt, mit der Patella zugedeckt. Letztere ist gewöhnlich ein vom ehemals sehr großen Corporale abgebrochtes Stück Leinen. Bis zum 12. Jahrhundert wurde nämlich gleich nach der Opferung mit dem einen Ende das Corporale über den Kelch geschlagen, so daß dieses Leintuch sowohl Hostie als Kelch verhüllte (Catalani II, 378). Sobald sich so lange der Kelch die Species des heiligen Aushaltens enthält (auch falls, wie am Gründonnerstag der Leib des Herrn in Brodsgestalt darin ist), also in der Regel nach der Consecration, darf derselbe nur vom Priester und Diacon berührt werden. Wer sonst, es sei denn im Nothfalle, z. B. bei Gefahr einer Profanation, eines Raubes und dergleichen, auf solche Weise das heilige Gefäß mit dem kostbaren Inhalte handhabt, würde sich nach allgemeiner Aussage der Theologen einer schweren Sünde schuldig machen. Im Uebrigen ist es den Laien nur untersagt, mit bloßer Hand das Velum oder Verhüllung) einen geweihten

Kelch zu berühren oder zu tragen, es sei denn ein wichtiger Grund vorhanden, z. B. Vornahme einer Reparatur, oder es habe der Bischof, bezw. eine rechtmäßige Gewohnheit, z. B. bei Sacristanen und Ordensleuten, solches gestattet. *Der contactus instrumentorum in actu ordinationis, und zwar calicis cum vino et patenae cum pane, ist nothwendig zur Gültigkeit der Priesterweihe laut Eugens IV. Bulle pro Armenis Exsultate Deo (Denzinger, Enchiridion n. 596 und Pontificale Rom. in ord. presbyt.).* Ähnliches gilt bei der Weihe von Diacon und Subdiacon, sowie bei der Degradation eines Priesters, worüber Näheres im Pontificale Rom. Nach altem Brauche wurde auf die Brust des verstorbenen Priesters, bezw. jetzt auf den Katafalk, ein Kelch mit Patene gestellt. In dieser Beziehung sagen uralte kirchliche Bestimmungen, z. B. von Tours: *Sacerdos debet sepe liri cum illis, in quibus assistit ad altare; monachus vero cum cuculla sua, quod est professionis suae signum. Super pectus vero sacerdotis debet poni calix (Martène, De ant. Eccl. rit. 3, 12, n. 11).* — Der Gründonnerstag als Gedächtnisfeier der Einsetzung des hochheiligen Messopfers heißt bei den Alten *Natale calicis, quia tunc calix a profano usu ad sacrum Christo auctore translatus est (Catalani II, 349).* Das Reinigen der Kelche sollen die Geistlichen selbst besorgen (c. 41, Dist. I De consecr.). Bei großer Noth gestattet die Kirche, daß kostbare Kelche eingeschmolzen und veräußert, und daß der Erlös zum Loskauf von Gefangenen oder zur Linderung des Elends der Gläubigen bei einer Hungersnoth verwendet werde, wie dieß auch die Praxis der Heiligen, z. B. Laurentius, Ambrosius, Paulinus, Augustinus, Odilo u. A., bestätigt (Thalhofer, Liturgik I, 843 ff.; Catalani II, 352 sq.).

III. Kelchweihe. Von jeher hat die Kirche den in unmittelbarer Beziehung zum heiligen Messopfer stehenden Geräthen durch feierliche Segnung oder Consecration eine höhere Weihe verliehen und sie dadurch ein für allemal dem profanen Gebrauch entzogen. Schon das Beispiel des mosaischen Geseßes, das doch nur für die Vorbilder des wahren Opfers dießbezügliche Bestimmungen getroffen hatte, mußte dazu auffordern (Ex. 40, 9 bis 10). Die oben angezogenen Stellen des Papstbuchs (*vasa „sacrata“ in vita SS. Zephyrini et Urbani*) und die Worte bei Sozomenus, der von der Weihe der durch Kaiser Constantin für eine Kirche zu Tyrus geschenkten Gefäße und Cultgegenstände redet (Hist. eccl. 2, 26), deuten darauf hin. Die ältesten Sacramentarien aus dem 6., 7. u. 8. Jahrhundert (Gelasianum, Gregorianum, Gallicanum bei Muratori, Vet. Lit. Rom. I, 611. II, 185. 678. 958) geben bereits verschiedene Formeln zur Consecration von Kelch und Patene, die so ziemlich mit den gegenwärtig hierzu im römischen Pontificale vorgeschriebenen Gebeten übereinstimmen. Dabei wurde die Kuppe des